

Eigenheimzulage für Grenzpendler

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat entschieden: (Rechtssache C-152/05). Grenzpendlern steht auch die Eigenheimzulage für eigene selbst bewohnte Immobilien zu. Voraussetzung ist, dass der Grenzgänger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, d.h. also seine Einkünfte hauptsächlich in Deutschland versteuert. Der deutsche Staat geht davon aus, dass nur noch wenige Grenzpendler in den Genuss der Förderung kommen, da das Eigenheimzulagegesetz zum 01.01.2006 abgeschafft wurde. Somit werden nur noch **bis zum 31.12.2005** erworbene Objekte und wenn für einen Neubau die Baugenehmigung bis zum 31.12.2005 gestellt wurde, gefördert.

In der Praxis dürfte diese Einschätzung des deutschen Fiskus jedoch anders aussehen, da die geltende **Verjährungsfrist vier Jahre** beträgt. **Zusätzlich** gibt es noch eine **Verlängerung der Frist**, je nach dem wann die Einkommensteuererklärung abgegeben wurde. Hier kommt dann mindestens **noch 1 Jahr maximal 3 Jahre hinzu**. Daher können also je nach Einzelfall Immobilien mit einem Kauf- / Bauantragsdatum von 2001 – 2005 mindestens von 2003 – 2005 in voller Höhe nachträglich gefördert werden.

Der Auszahlungszeitraum für die Eigenheimzulage beträgt max. 8 Jahre ab Einzug.

Beispiel : Bauantrag 2005; Einzug und Fertigstellung 2006;
Der Förderzeitraum läuft 8 Jahre von 2006 bis 2013.

Objekte ab Kauf-/ Bauantrag 27.10.1995 - Ende 2002 können sogar noch **anteilig**, für die noch nicht verjährten Jahre des 8-jährigen Förderzeitraums, **gefördert werden**: Dass heißt, beispielsweise, dass beim Kauf in 1999 und nach Abgabe der unbeschränkt steuerpflichtigen Einkommensteuererklärung in 2000, die Jahre 1999 – 2002 verjährt und diese 4 Jahre somit verloren wären. Jedoch, sind **die verbleibenden vier Jahre des Förderzeitraums 2003-2006 allerdings noch offen**.

Da die Grenzgängeranzahl groß ist und sich in der Zeit von 27.10. 1995 – 31.12.2005 viele davon ein Eigenheim zugelegt haben, ist die Anzahl derer, die in die Förderung kommen können, erheblich. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Belgien hat sich für Arbeitnehmer ab 2004 geändert, so dass eine Vielzahl von Grenzgängern zusätzlich, auch ab diesem Datum, die Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland erfüllen.

Die Förderhöhe beträgt z.B. bei einem Neubau ab 2003 und bei noch nicht verjährten 8 Förderjahren, für eine Familie mit 2 Kindern insgesamt: 32.720,00 € **bar auf die Hand, steuerfrei und sozialversicherungsfrei!!!** – Einkommensgrenzen und andere Details sind allerdings noch zu beachten.

Weitere Infos:

Dipl.-Finanzwirt

Rolf Moeris

Steuerberater

Trierer Str. 217

52156 Monschau (D)

www.moeris.de

Tel.: 0049 / 02472 / 1311

Fax: - / 4444